



Beiblatt zum Antrag auf Freizügigkeitsbestätigung

Neue EU-Mitglieder

Seit dem 1. Mai 2004 gehören der EU 10 neue Mitgliedstaaten an; Staatsangehörige von Malta und der Republik Zypern haben bereits seit diesem Zeitpunkt freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Seit 1.1.2007 gehören Bulgarien und Rumänien ebenfalls der EU an. Die gegenständliche Bestätigung kommt daher nur für Staatsangehörige der folgenden neuen Mitgliedstaaten (neue EU-Bürger) in Betracht:

Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt** ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was regelt der Gesetzgeber?

Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt**, wenn Sie Staatsangehörige/r eines neuen EU-Mitgliedstaates sind und

1. am 1. Mai 2004 oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und mindestens zwölf Monate **ununterbrochen** zum Arbeitsmarkt zugelassen waren (§ 32a Abs 2 Z 1 AuslBG) oder
2. bereits über einen gültigen Befreiungsschein nach § 15 verfügen oder zumindest die Voraussetzungen für einen solchen Befreiungsschein erfüllen (§ 32a Abs 2 Z 2 AuslBG) oder
3. seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen (§ 32a Abs 2 Z 3 AuslBG).
4. Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der neue EU-Bürger Unterhalt gewährt, erhalten eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, auch wenn sie nicht neue EU-Bürger sind und wenn
 - der/die Ehegatte/in bzw ein Elternteil bereits das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt hat,
 - und ein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden ist.**Ehegatten und Kinder von bulgarischen und rumänischen Staatsbürger/innen müssen zudem seit mindestens 18 Monaten einen rechtmäßigen gemeinsamen Wohnsitz haben.**

(§ 32a Abs 3 AuslBG)

Was muss Ihr Arbeitgeber beachten?

Ein Arbeitgeber darf Sie nur beschäftigen, wenn Ihnen **vor Beginn der Beschäftigung** vom AMS eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ausgestellt wurde. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Wie lange gilt die Bestätigung?

Die Bestätigung gilt grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Sie erlischt jedoch bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grund (Verlegung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Land).

Bitte nicht vergessen!

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte bringen Sie daher die folgenden Unterlagen gleich bei der Antragstellung mit.

- Reisepass, Meldezettel, falls vorhanden: Niederlassungsnachweis (ggf auch des/der Familienangehörigen)
- Nachweis über eine rechtmäßige Beschäftigung
- Unterlagen über das Einkommen (zB Lohnbestätigung, Dienstzettel)
- bei einem Antrag nach **2.**:
die im *Antrag auf Befreiungsschein* angeführten Unterlagen
- bei selbstständig Erwerbstätigen (**3.**):
Nachweis der betrieblichen Einkünfte (Steuernummer, Steuererklärung)
- zusätzlich für Familienangehörige (**4.**):
Geburtsurkunde, ggf Adoptionsnachweis bzw Heiratsurkunde und Meldezettel

Welche Kosten fallen für die Bestätigung an?

Für die Ausstellung der Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ist gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24, in der geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von €6,50 zu entrichten.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung; sie kann durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer Geschäftsstelle.